

Vorblatt

Ziel(e)

- Vollumsetzung der RL 2009/28/EG für das BMLFUW

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Vollumsetzung der RL 2009/28/EG im Hinblick auf die dem BMLFUW kompetenzrechtlich zustehenden Teile, da die Europäische Kommission zur Auffassung gelangt ist, dass die Republik Österreich noch nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die notwendig gewesen wären, um die Richtlinie 2009/28/EG vollinhaltlich umzusetzen. Mit der Klage VV.C-663/13 wird für den Fall der Nichtumsetzung die Verhängung eines Zwangsgeldes in Höhe von € 40.512,-- pro Tag ab Urteilsverkündung durch den EuGH angedroht (Umsetzungsfrist 5. Dezember 2010).

Die Republik Österreich vertritt - wie in der ergänzenden Stellungnahme vom 20. November 2013 zur mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission dargelegt - weiterhin die Auffassung, die betroffene Richtlinie vollständig umgesetzt zu haben. Um jedoch der Verhängung des Zwangsgeldes zu entgehen, werden die umweltressortbezogenen Punkte der Klage in der Novelle zur Kraftstoffverordnung 2012 ergänzt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Ergänzung der bestehenden Kraftstoffverordnung 2012

Der vorliegende Entwurf setzt alle Punkte, die in der Klagschrift VV.C-663/13 der Europäischen Kommission moniert werden und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffen, um.

Es sind dies die Art. 2 lit. n, Art. 17 Abs. 3a bis c und Abs 4, und Anhang V der Richtlinie 2009/28/EG

Wesentliche Auswirkungen

Die Änderungen aufgrund der Klage sind hauptsächlich formaler Natur und verursachen daher keine wesentlichen Auswirkungen - auch nicht im finanziellen Bereich.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle der Kraftstoffverordnung 2012

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2014
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien mit dem Ziel der Energieautarkie." der Untergliederung 43 Umwelt bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Zur Abwendung der Klage VV.C-663/13 der Europäischen Kommission wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (Amtsblatt L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16) sind die dem Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kompetenzrechtlich zugeordneten Punkte der Klage im Sinne der Klage VV.C-663/13 zu ergänzen.

Die Republik Österreich vertritt - wie in der ergänzenden Stellungnahme vom 20. November 2013 zur mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission dargelegt - weiterhin die Auffassung, die betroffene Richtlinie vollständig umgesetzt zu haben. Um jedoch der Verhängung des Zwangsgeldes zu entgehen, werden die umweltressortbezogenen Punkte der Klage in der Novelle zur Kraftstoffverordnung 2012 ergänzt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Im Falle der Nichtumsetzung droht die Beantragung der Verhängung eines Zwangsgeldes in der Höhe von € 40.512,- pro Tag ab Urteilsverkündung durch die Kommission bei Verurteilung durch den EuGH. Bei der Berechnung fällt insbesondere die Dauer der Vertragsverletzung - Umsetzungsfrist war der 5. Dezember 2010- ins Gewicht.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung soll deswegen 2019 stattfinden, damit die Effekte der Kraftstoffverordnung rechtzeitig in die Berechnung der Energiedaten 2020 einfließen können und um insbesondere das Ziel, den Treibhausgasausstoß bis 2020 um mindestens 20% zu senken, bewerten zu können.

Ziele

Ziel 1: Vollumsetzung der RL 2009/28/EG für das Ressort BMLFUW

Beschreibung des Ziels:

Klagsabwehr und Vollumsetzung der Richtlinie 2009/28/EG, indem die monierten Punkte der Klage VV.C-663/13, die das BMLFUW betreffen und grossteils formaler Natur sind, der Klage entsprechend umgesetzt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Offene Klage VV.C-663/13 der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2009/28/EG	Bestätigung der Vollumsetzung der Richtlinie 2009/28/EG bzw. keine Klage

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ergänzung der bestehenden Kraftstoffverordnung 2012

Beschreibung der Maßnahme:

Die kompetenzrechtlich dem Umweltressort zufallenden offenen Punkte der Klage VV.C .663/13 werden in der Novelle der Kraftstoffverordnung 2012 gemäß der RL 2009/28/EG angepasst.

Die Durchführung der Maßnahme erzielt die geforderte Vollumsetzung im Rahmen der Ressortkompetenz.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Offene Klage VV.C-663/13 der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2009/28/EG	Bestätigung der Vollumsetzung der Richtlinie 2009/28/EG bzw. keine Klage

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.